

Hilfe im Trauerfall

Unser Wegweiser und Ratgeber
für Hinterbliebene



VORWORT

Verehrte Hinterbliebene,

als eines der ersten privaten Bestattungsinstitute im Allgäu, welches mittlerweile in fünfter Generation geführt wird, haben wir es zu unserem Ziel gemacht, den Hinterbliebenen alle im Zusammenhang mit einem Todesfall anstehenden Aufgaben abzunehmen und eine würdevolle, persönliche und individuelle Bestattung zu garantieren.

Für unsere 15 qualifizierten und bestens geschulten Mitarbeiter stehen die Verstorbenen und Angehörigen stets im Vordergrund. Ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen sind dabei maßgebend.

Deshalb möchten wir Ihnen in dieser schweren Zeit der Trauer mit unserem Ratgeber behilflich sein.

Viele nicht alltägliche Fragen werden in nächster Zeit auf Sie zukommen. Unser Ratgeber soll Ihnen bei der Beantwortung dieser Fragen helfen und Ihnen wichtige Informationen und Hinweise zur Bestattung geben.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Wegweiser eine Unterstützung bieten zu können.

In stiller Anteilnahme



Peter Sandleitner
(Bestattermeister)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Möglichkeiten der Bestattung	4
Organisation	5
Benötigte Dokumente	5
Standesamt / Krankenkasse	6
Rentenversicherung / Witwen- & Waisenrente	7
Betriebsrente / Beihilfen / Versicherungen	8 - 9
Kreditinstitute / Gewerkschaften / Rundfunk	10
Mietverträge / Rechnungen	11
Das Testament	12
Die Erbschaft	13 - 16
Das Finanzamt	17
Haushaltsauflösung	17
Schriftverkehr - Musterschreiben	18
Persönliche Notizen	19 - 21
To-Do Liste Bestatter	22
Impressum	23



MÖGLICHKEITEN DER BESTATTUNG

Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick was wir Ihnen an Bestattungsarten anbieten können:

Erdbestattung

Diese traditionelle Art der Bestattung ist bei uns am weitesten verbreitet. Der Sarg wird nach der Trauerfeier auf dem Friedhof feierlich beigesetzt.

Anonyme Erdbestattung

Der Bestattungsort ist hierbei nicht beschriftet. Die Beisetzung im Sarg erfolgt auf einem Gemeinschaftsfeld.

Urnenbestattung

Nach der Trauerfeier wird die verstorbene Person in ein Krematorium überführt und dort eingeäschert. Die Bestattung mit einer Urne erfolgt in einem herkömmlichen Grab oder einer speziellen Urnengrabstelle.

Anonyme Urnenbestattung

Auch hier ist der Bestattungsort der Urne nicht beschriftet. Diese Art von Bestattung erfolgt auf einem Urnenhain oder in einer Urnenwand.

Seebestattung

Die Bestattung kann hier auf allen Weltmeeren erfolgen. Zur Bestattung wird eine Urne mitgeführt und vor Ort auf dem Meer beigesetzt.

Baumbestattung

Hier wird die Asche des Verstorbenen an einem Baum beigesetzt. Diese kann einzeln oder in Gemeinschaft mehrerer Verstorbener erfolgen und wird auch am Baum namentlich gekennzeichnet. Ausgewiesene Waldstücke stehen zur Verfügung.

Die unterschiedlichen Arten der Beisetzung sind nicht überall möglich - bitte lassen Sie sich dafür von uns speziell beraten.

BEHALTEN SIE DEN ÜBERBLICK

Es wird einiges auf Sie zukommen - aber lassen Sie sich davon nicht beunruhigen. Von Vorteil ist ein Ordner in dem Sie mittels Register den notwendigen Überblick behalten.

1. Halten Sie alles schriftlich fest
2. Fertigen Sie selbstständig Kopien an
3. Am besten benutzen Sie nun den folgenden Teil unserer Hilfe-Broschüre durch abhaken der notwendigen Tätigkeiten - oder legen Sie sich eine Liste an was zu tun ist

BENÖTIGTE DOKUMENTE

- Geburtsurkunde (bei ledigen Personen)
- Heiratsurkunde / Stammbuch
 - bei Geschiedenen mit rechtskräftigem Scheidungsurteil
 - bei verwitweten mit Sterbeurkunde des Ehegatten
- Todesbescheinigung (wird vom Arzt ausgestellt), liegt meistens beim Verstorbenen
- Testament
- Personalausweis der verstorbenen Person
- Rentenbescheide
- Krankenkassenkarte
- Versicherungspolizen
- Grabdokument (über bereits vorhandene Grabstellen)

Unsere Hilfe:

Wir sind Ihnen gerne bei der Beschaffung von Dokumenten behilflich, die Sie nicht mehr verfügbar haben. Auch bei Behördengängen stehen wir Ihnen mit Rat zur Seite.



NOTWENDIGE TÄTIGKEITEN IM BEDARFSFALL

Standesamt

o Urkunde vorhanden

Für die sogenannte Sterbeurkunde ist das Standesamt des Sterbeortes zuständig. Wir als Bestattungsunternehmen fordern diese dort an und übergeben die Urkunde an Sie. Man benötigt sie für:

- o eventuelle Lebensversicherungen
- o die Rentenversicherung
- o das Nachlassgericht
- o die Krankenversicherung

Anmerkung: In Bayern und Baden-Württemberg wird das Nachlassgericht direkt verständigt. Sie müssen sich darum nicht kümmern.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Krankenkasse

o informiert

Hatte die verstorbene Person eine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse, so muss auch für sie eine Sterbeurkunde vorliegen.

Falls Angehörige bei der gleichen Kasse mitversichert waren, haben sie die Möglichkeit, sich bei der Krankenkasse weiter versichern zu lassen. Sie sollten die Kasse innerhalb eines Monats über den Sterbefall informieren, da der Versicherungsschutz danach entfällt.

Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung. Bitte informieren Sie auch hier Ihren Ansprechpartner über den Sterbefall.



Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Rentenversicherung

o Abmeldung erfolgt

Um die Rente abzumelden, benötigen Sie die Sozialversicherungsnummer der verstorbenen Person.

Sie finden diese auf der letzten Rentenanpassungs-Mitteilung. Die Vordrucke erhalten Sie bei uns oder auf dem Postamt.

Für weitere Fragen können Sie sich auch an die örtlichen Behörden oder Versicherungsämter der Arbeitgeberrenten- bzw. Angestelltenversicherung wenden.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Witwen- bzw. Witwerrente

o Antrag gestellt

Innerhalb von 4 Wochen muss beim zuständigen Gemeindeamt oder Rentenamt ein Antrag auf Hinterbliebenenrente gestellt werden.

Ein Antrag auf Vorschusszahlung ist innerhalb von 20 Tagen zu stellen. Dafür ist die Sterbeurkunde und die letzte Rentenermittlung notwendig. Der Vorschuss soll als Überbrückungshilfe dienen, zwischen der bisherigen Rente und der zukünftigen Hinterbliebenenrente.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Waisenrente

o Antrag gestellt

Für Waisen bis zum 18. Lebensjahr wird die eigene Geburtsurkunde benötigt.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum 25. Lebensjahr wird zudem auch eine Schul-, Studiums- oder Berufsausbildungsbescheinigung benötigt.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

RENTEN- UND LEBENSVERSICHERUNGEN

Betriebsrente

o beantragt/informiert

Es gibt Unternehmen, die ihren ehemaligen Beschäftigten eine Betriebsrente zahlen. Dies klären Sie am besten mit dem Unternehmen selbst. Wir helfen Ihnen aber auch hier gerne.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Beihilfen für Beamte

o beantragt/informiert

Wenn der Verstorbene in einem Beamtenverhältnis stand, besteht oft der Anspruch auf eine Beihilfe. Ansprechpartner hierzu sind die Besoldungsämter oder die Personalberatungsstellen.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Lebensversicherung

o beantragt

Für die Auszahlung einer bestehenden Lebensversicherung muss ein Antrag bei der Versicherungsgesellschaft möglichst schnell gestellt werden.

Hierzu werden folgende Dokumente benötigt:

- Original-Versicherungspolice
- Sterbeurkunde

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Unfallversicherung

o beantragt

Sollte ein Unfalltod vorliegen, so muss dies der Unfallversicherung mitgeteilt werden. Benötigt wird dazu die Sterbeurkunde sowie zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung der Todesursache.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Berufsgenossenschaft

o informiert

Ein Anspruch bei der Berufsgenossenschaft besteht, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit der Arbeit selbst, berufsbedingten Wegen oder durch eine Berufskrankheit eingetreten ist.

In diesem Fall wird der Unfalltod vom Arbeitgeber an die Berufsgenossenschaft gemeldet. Hilfreich ist aber auch, wenn Sie sich direkt mit der zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen. Fragen Sie uns, wenn Sie Hilfe benötigen.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Hausratversicherung

o informiert

Es ist sehr ratsam mit der Versicherung Kontakt aufzunehmen und den Vertrag neu zu ordnen. Bis dahin geht der Versicherungsschutz auf die Erbengemeinschaft über.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Privathaftpflicht- & Rechtsschutzversicherung

o informiert

Informieren Sie die Versicherungsgesellschaft über den Todesfall. Die Verträge werden auf den Ehegatten/-gattin übertragen. Bei Alleinstehenden laufen die Verträge automatisch aus.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

KFZ-Versicherung

o informiert

Durch eine Übertragung des Vertrages kann der Schadensfreiheitsrabatt übernommen und somit ein finanzieller Nachteil umgangen werden. Wird das Fahrzeug verkauft, muss die Versicherung gekündigt werden. Zuviel bezahlte Prämien werden erstattet.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

KREDITINSTITUTE UND SONSTIGES

Banken

o informiert

Die Kreditinstitute müssen mittels der Sterbeurkunde informiert werden. Laufende Kosten wie Miete, Strom oder Mitgliedsbeiträge werden weiterhin vom Konto abgebucht. Bitte klären Sie, welche Personen Kontovollmachten haben.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Gewerkschaften

o beantragt

Informieren Sie im Falle einer Mitgliedschaft mit Hilfe des Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde die Gewerkschaft. Es besteht die Möglichkeit der Zahlung eines Sterbegeldes.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

GEZ / Rundfunk

o informiert

Wird der Haushalt aufgelöst, müssen Sie die Geräte bei der GEZ ab-, bei Weiterführung entsprechend ummelden. Formulare erhalten Sie bei allen Banken und Sparkassen.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Abonnements

o informiert

Abonnements sollten unbedingt schriftlich gekündigt werden. Erkundigen Sie sich auch, ob Vorauszahlungen erstattet werden können.

1. Abo/Ansprechpartner: _____ Tel: _____

2. Abo/Ansprechpartner: _____ Tel: _____

3. Abo/Ansprechpartner: _____ Tel: _____

Grundsätzlich wird ein Mietvertrag durch den Tod nicht beendet. Die Erben oder auch der Vermieter kann jedoch die Kündigung vollziehen.

Der Ehepartner des Verstorbenen übernimmt automatisch den Mietvertrag. Eine Kündigung durch den Vermieter kann jedoch nur aus wichtigen Gründen erfolgen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Mieterschutzbund oder Ihren Rechtsanwalt.

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

VORSICHT!!! vor betrügerischen Absichten

Die Erfahrung zeigt, dass diese neue Situation von Menschen ohne jede Skrupel oft hemmungslos ausgenutzt wird. Es kann sein, dass Sie Waren bekommen oder auf den Verstorbenen ausgestellte Rechnungen erhalten, die nicht bestellt oder geliefert wurden.

Überprüfen Sie deshalb genau, ob die Leistung der Rechnung erbracht wurde bzw. ob es überhaupt eine Bestellung gab.

Im Zweifelsfall fordern Sie eine Kopie der Bestellung an. Hierzu finden Sie in unseren Musterbriefen einen Beispieltext auf Seite 18.



DAS TESTAMENT

Allgemeines zum Testament

Grundsätzlich gibt es zwei Varianten eines Testaments:

- das eigenhändig und handschriftlich verfasste Testament
- das vom Notar verfasste Testament



Eigenhändiges Testament

Wichtig ist: Das eigenhändige Testament muss handschriftlich vom Erblasser verfasst und unterschrieben werden. Weiterhin muss der Ort und das Datum des Testaments enthalten sein.

Bei Ehepaaren kann dies auch gemeinschaftlich erfolgen, wobei beide Ehepartner das handschriftliche Testament unterschreiben müssen. Notwendig ist auch dies mit vollem Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Nach dem Tod eines Ehepartners muss das Testament unbedingt beim Nachlassgericht abgegeben werden.

Notarielles Testament

Ein vom Notar verfasstes Testament wird immer „amtlich verwahrt“. Die Öffnung erfolgt beim Tode des Erblassers.

DIE ERBSCHAFT

Allgemeines zur Erbschaft

Wie bei vielen Gesetzen ist auch das Erbrecht sehr umfangreich gehalten und um hier nicht den Überblick zu verlieren empfehlen wir Ihnen, sich an einen Anwalt oder Notar zu wenden.

Für einen groben ersten Überblick, hier ein paar wichtige Grundbegriffe:

Erbfolge

Diese ist durch den Gesetzgeber ganz klar geregelt. Nach deutschem Recht sind nach dem Ehepartner lediglich verwandte Personen erbberechtigt - also Personen die gemeinsame Eltern, Großeltern oder noch entferntere Verwandte haben.

Ausgeschlossen von der Erbfolge sind Personen, mit denen der Verstorbene keine gemeinsamen Vorfahren hat, wie z. B. Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern oder angeheiratete Tanten und Onkel.

- Erben 1. Ordnung

sind Abkömmlinge des Verstorbenen, also Kinder, Enkel und Urenkel. Ein noch lebendes Kind schließt seine eigenen Abkömmlinge aus. Nichteiliche Kinder haben einen Ersatzanspruch. Adoptivkinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

- Erben 2. Ordnung

sind Eltern des Verstorbenen, deren Kinder und Abkömmlinge, also Geschwister, Neffen und Nichten.

Verwandte zweiter Ordnung können nur erben, wenn kein Erbe erster Ordnung vorhanden ist.

- Erben 3. Ordnung

sind die Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten, Vettern und Cousins, etc.

DIE ERBSCHAFT

Grundsätzlich gilt:

Ist ein naher Verwandter des Erblassers noch am Leben, werden automatisch alle Folgenden von der Erbschaft ausgeschlossen.

Ehepartner

Bei Ehepartnern gilt folgende Regel:

- Ehepartner 50 %
- Erben erster Ordnung 50 %

Keine Kinder:

- Ehepartner 75 %
- Erben zweiter Ordnung 25 %

Der Pflichtteil

Es steht folgenden Personen ein gesetzlicher Pflichtteil des Erblassers zu:

- dessen Eltern
- dessen Ehegatten
- dessen Abkömmlingen

Von der gesetzlichen Erbfolge können Familienangehörige ausgeschlossen werden. Für die Eltern besteht gegenüber den Pflichtteilsberechtigten eine Auskunftspflicht über das Vermögen.

Der Erbschein

Den Erbschein beantragen Sie bitte beim Nachlassgericht. Dieser wird benötigt um über das Erbe zu verfügen. Notwendig ist dieser um sich z. B. bei Bankgeschäften zu legitimieren.

Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis stellt eine Zuwendung von Vermögensgegenständen an eine nicht erbberechtigte Person dar - mittels der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen - also durch das Testament.

Der Vermächtnisnehmer hat ein Recht gegenüber den Erben auf Aushändigung der Vermögensgegenstände.

Haftung der Erben

Das Vermögen kann durchaus aus Verbindlichkeiten bestehen - nicht nur aus Vermögen.

Der Erbe hat hier das Recht innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen nach Kenntnisnahme des Erbfalls das Erbe auszuschlagen. Sollte diese Frist versäumt werden, so gilt das Erbe als angenommen.

DIE ERBSCHAFT

Allgemeines

Für eine Erbschaft ist die Erbschaftsteuer fällig. Diese ist von jedem Erben selbst zu versteuern unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge.

Folgende Steuern betreffen die Erbschaftssteuer (der Schenkungssteuer gleichgestellt):

- durch Erbschaft oder Vermächtnis - Todesfall
- durch Zweckzuwendungen
- durch Schenkungen - im Erlebensfall

Gesetzlich sind hier 3 Steuerklassen anzuwenden - abhängig vom persönlichen Verhältnis des Verstorbenen / Schenkers zum Erben / Beschenkten:

Steuerklasse 1:

- Ehegatte
- Kinder und deren Abkömmlinge
- Eltern und Voreltern

Steuerklasse 2:

- Eltern und Voreltern (falls nicht in Steuerklasse 1)
- Geschwister, Neffen und Nichten
- geschiedene Ehepartner

Steuerklasse 3:

- alle übrigen Personen
z. B. Lebensgefährte, Lebenspartner, Freunde

Es steht jedem Erwerber der Erbschaft, Schenkung oder des Vermächtnisses ein gesetzlicher Freibetrag zu, der alle zehn Jahre neu angewendet werden kann.

DAS FINANZAMT

Das Finanzamt prüft, ob der Verstorbene noch Steuern zu leisten hat oder eine Rückerstattung erfolgen kann. Bei ausstehenden Steuern kann das Finanzamt diese von den Erben einfordern. Dazu können auch bereits bezahlte KFZ-Steuern gehören - diese werden zurückbezahlt.

Es ist weiterhin möglich, dass die Erben einen sogenannten Lohnsteuerjahresausgleich bzw. eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Dazu wird ebenfalls der Erbschein benötigt.

Steuerlich absetzbar sind außerdem Aufwendungen für die Bestattung. Dazu zählen unter anderem der Sarg, Grablampen, Schmuck, der Grabstein oder auch die Grabstätte selbst. Diese werden als „außergewöhnliche Belastungen“ ausgewiesen. Dies gilt aber nur, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass beglichen werden können.

Für genauere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

HAUSHALTAUFLÖSUNG

Für eine Haushaltsauflösung ist es notwendig, die schriftlichen Vollmachten sämtlicher Erben einzuholen.

Sie sollte im Bedarfsfall möglichst schnell vorstatten gehen um unnötige Kosten zu ersparen. Es empfiehlt sich jedoch, sie erst nach Regelung aller Nachlassangelegenheiten durchzuführen.

Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an Ihren Anwalt oder Notar.

Mitteilungstext - Sterbefall

Betreff: Mitgliedsnummer / Vers.-Nr. / AZ usw.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Ehepartner „Name, -Vorname“ ist am „Datum“ verstorben.

Anbei erhalten Sie die für Sie notwendige Sterbeurkunde. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich Sie mir dies mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

„Ort / Datum / Unterschrift“

Anlage:

Kopie der Sterbeurkunde
evtl. weitere Unterlagen

Auftrag für Rechnungstellung oder Bestellbestätigung

Betreff: zu Rechnung / Auftrags-Nr.

Bestellung vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich benötige für eine Überprüfung der oben genannten Bestellung /

Rechnung eine Kopie der bei Ihnen vorhandenen Unterlagen. Dies ist notwendig da mein Ehepartner „Name, -Vorname“ verstorben ist.

Ich möchte Sie bitten, mir diese zeitnah zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

„Ort / Datum / Unterschrift“

Anlage:

Kopie der Sterbeurkunde

TO-DO LISTE FÜR BESTATTUNGEN SANDLEITNER

Bitte bringen Sie folgendes noch mit:

- _____

- _____

- _____

- _____

- _____

- _____

Email-Adresse: info@sandleitner-bestattungen.de

Telefon: **Ottobeuren** Tel. 08332 - 9 23 00
 Memmingen Tel. 08331 - 8 40 33
 Obergünzburg Tel. 08372 - 3 86 00 23

Ansprechpartner: _____

IMPRESSUM

Alle Angaben ohne Gewähr.

Eine Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Änderungen behalten wir uns jederzeit vor. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder anderweitige Publizierung, auch auszugsweise, sind nicht erlaubt.

Herausgeber: Bestattungen Sandleitner KG
Fotos: www.fotolia.de
Druck: www.drucktreff.de
Stand: November 2015





Markenzeichen des
Bundesverbandes Deutscher Bestatter e.V.

Ottobeuren

Bahnhofsplatz 15
87724 Ottobeuren
Tel. 08332 - 9 23 00

Memmingen

Donastr. 9
87700 Memmingen
Tel. 08331 - 8 40 33

Obergünzburg

Unterer Markt 28
87634 Obergünzburg
Tel. 08372 - 3 86 00 23